

Testamente – Formen und Arten

Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA Familienrecht

Mai 2012

Für die Gestaltung der Nachfolge ist das Testament das übliche Instrument; in bestimmten Fällen kommt statt dessen ein Erbvertrag zur Anwendung, wenn nämlich der Erbe einen gesicherten Anspruch auf das Erbe erwerben möchte oder soll (siehe dazu COMPACT *Der Erbvertrag*, 2012).

Das Privattestament

Das private Testament ist sehr gebräuchlich und wird häufig als erste Version gewählt. Es wird in private Verwahrung genommen, sollte aber besser bei dem Hausanwalt oder Steuerberater hinterlegt werden. Es unterliegt allerdings strengen Formvorschriften:

- Errichtung vom Testierenden persönlich
- Das Testament muss mit dem vollen Wortlaut handschriftlich aufgesetzt sein, die Schrift muss lesbar sein; möglichst nicht verbessern oder durchstreichen
- Das Testament muss eigenhändig (unter dem Text) unterschrieben sein
- Ort und Datum der Errichtung eintragen
- keine Verweisungen auf andere Dokumente (z.B. Gesellschaftsvertrag)
- der Wille des Testierenden muss klar und deutlich erkennbar sein; die Erben müssen benannt sein und der Erbanteil muss genannt sein
- keine Widersprüche mit früheren Testamenten (!)
- bei Änderungen wiederum Unterschrift, Ort und Datum

Vorteile:

- kostet nur die eigene Zeit, vorläufige Kostenersparnis
- jederzeit abänderbar, d.h. Bequemlichkeit
- Vertraulichkeit - kein Dritter kennt den Inhalt

Nachteile:

- im Todesfall wird ein Erbschein benötigt für die Umschreibung von Immobilien oder Transfer von Barvermögen
- wenn es nicht öffentlich verwahrt oder bei z.B. Anwalt deponiert wird, Gefahr der Testamentsunterdrückung durch Beseitigung oder Unterdrückung
- Fälschungsrisiko
- juristisch und steuerlich ungeschickt, widersprüchlich und im Extremfall ungültig (falls juristische und steuerliche Beratung fehlte)
- Gefahr bei betagten Erblassern: Anfechtung, da unter Umständen nicht mehr testierfähig

Vermögen im Ausland

Bei Vermögen im Ausland ist zu beachten, dass ein deutsches Privattestament nicht überall anerkannt wird. Im Zweifel ist es unwirksam und es gilt gesetzliche Erbfolge am Belegenheitsort. Es empfiehlt sich daher, falls der Vermögensgegenstand nicht in eine inländische Gesellschaft eingebracht wurde, für das Vermögen in dem betreffenden Land jeweils ein gesondertes Testament aufzusetzen, das mit den örtlichen formellen und inhaltlichen Rechtsvorschriften

übereinstimmt und für den betreffenden Vermögensgegenstand zu dem auch im Haupttestament bestimmten Ziel führt.

Das Öffentliche Testament

Das öffentliche Testament wird dagegen von einer Beurkundungsperson aufgenommen, also einem Notar oder im Ausland einem deutschen Konsularbeamten. Das Mindestalter des Erblassers beträgt 16 Jahre. Drei Formen stehen zur Verfügung:

- mündliche Erklärung des letzten Willen gegenüber Notar
- Übergabe einer Schrift mit der mündlichen Erklärung, dass diese Schrift den letzten Willen enthält
- Notar hat über Verhandlung Niederschrift aufzunehmen.

Zur Verschließung und Verwahrung wird die Niederschrift in einen Umschlag genommen und mit einem Prägesiegel verschlossen. Das Testament wird dann in amtliche Verwahrung bei dem Amtsgericht gebracht. Der Testierende erhält einen Hinterlegungsschein. Wird das Testament aus der amtlichen Verwahrung genommen, gilt dies als Widerruf. Beim Tod des Erblassers kommt es von Amts wegen zur Eröffnung des Testaments.

Vorteile:

- fachkundig errichtet (Achtung: kein Schubladenmodell), wenn mündlich gegenüber dem Notar erklärt und somit gültig
- im Inland kein Erbschein erforderlich
- Geschäftsfähigkeit wird festgestellt (ältere Testierende)
- Sicherheit gegen Fälschung und Unterdrückung

Nachteile:

- Beratungs- und Notarkosten

Fazit:

Bei geeigneter juristischer Beratung reicht ein einfaches handschriftliches Testament aus. Um es auffindbar zu machen, sollte der Erblasser es zu seinem Hausanwalt oder in amtliche Verwahrung geben.

Das Einzeltestament

Das Einzeltestament ist die Normalform. Das Testament kann später teilweise oder ganz widerrufen werden und jederzeit durch ein neues Testament ersetzt werden. Es sollte jährlich überprüft werden, spätestens jedoch alle 3 Jahre.

Das Gemeinschaftliche Testament

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können in einer Urkunde ihren Willen gemeinsam niederlegen. Das Testament muss dann von einem der Unterzeichnenden handschriftlich gefertigt und von beiden unterschrieben werden. Bei bestimmten Inhalten entfaltet es Bindungswirkung. Der andere Ehegatte kann daher seine getroffene Verfügung nicht einseitig aufheben sondern nur durch notariellen Widerruf gegenüber dem noch lebenden Ehegatten. Nach dem Tod des Erstversterbenden kann man an dem gemeinschaftlich errichteten Testament keine abweichende Regelung treffen. Daher sollte man eine Abänderungsbefugnis für bestimmte Regelungen aufnehmen.

Es besteht aber die Gefahr, dass der Überlebende das Erbe ausschlägt und seinen Pflichtteil fordert, was zu einer hohen Liquiditätsbelastung führen kann. Zu empfehlen ist daher, einen Pflichtteilsverzicht (notariell) aufzunehmen, sodass die vorgesehene Vermögensnachfolge nicht ausgehebelt wird.

Das Berliner Testament

Das Berliner Testament ist eine Sonderform des gemeinschaftlichen Testaments. Ehepartner (eingetragene Lebenspartner) ernennen sich gegenseitig zu Alleinerben und bestimmen zugleich einen Dritten (Kinder), an den der gemeinsame Nachlass nach dem Tod des Längerlebenden weitervererbt werden soll.

Vorteil und Nachteil:

Formerfordernisse bzw. Vor- und Nachteile des Einzeltestaments gelten entsprechend beim gemeinschaftlichen Testament.

Vermögen im Ausland

Bei Vermögen im Ausland ist zu beachten, dass die Form des gemeinschaftlichen Testaments in den meisten Ländern ungültig ist. Innerhalb der EU erkennen zwar die Gerichte oft die Form des Landes an, in dem der Erblasser seinen Lebensmittelpunkt hatte und sein Testament errichtet hat. Sicherer ist aber stets, die Verfügung nochmals in einem zweiten Testament nach den Formvorschriften des Belegenheitsstaates zu treffen.

Zukünftige EU Erbrechtsverordnung

Die nationalen Regelungen der EU-Mitgliedstaaten sind zurzeit unterschiedlich ausgestaltet. Dies kann dazu führen, dass derselbe Erbfall in unterschiedlichen Staaten unterschiedlich beurteilt und behandelt wird. Diese Rechtszersplitterung wird zukünftig beseitigt werden. Es wird damit nicht das Erbrecht der Mitgliedsstaaten geändert sondern einheitlich die internationale (gerichtliche) Zuständigkeit, das anwendbare Recht und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und öffentlichen Dokumenten auf dem Gebiet des Erbrechts geregelt. Die Verordnung wird im Laufe des Jahres 2015 in allen EU-Mitgliedstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Irland und Großbritannien gelten.

Diese neue Verordnung führt im Vergleich zum aktuellen deutschen internationalen Erbrecht zu wesentlichen Änderungen: Sowohl die gerichtliche Zuständigkeit als auch das anzuwendende Erbrecht richtet sich dann grundsätzlich nach dem letzten gewöhnlichen Aufenthalt des Erblassers. Bisher war in Deutschland Anknüpfungspunkt die Staatsangehörigkeit des Erblassers. Bedeutung hat diese Änderung u.a. für Deutsche, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben. Jedoch hat der Erblasser die Möglichkeit, in einer Verfügung von Todes wegen ausdrücklich zu bestimmen, dass das gesamte Erbrecht dem Recht des Staates unterstellt wird, dem er angehört.

Bei Auslandsberührung (auch bei Ferienhäusern, ausländische Bankkonten) sind vorsorglich Testamente und Erbverträge auf die zukünftigen Änderungen anzupassen. Es sollte eine ausdrückliche Rechtswahlerklärung formuliert werden, wonach das (deutsche bzw. ausländische) Heimatrecht des Erblassers in Bezug auf den gesamten Nachlass für an-

wendbar erklärt wird. Welches Recht im konkreten Erbfall günstiger ist (das deutsche oder das ausländische Recht), muss vorab geprüft werden.

Es soll zudem ein Europäisches Nachlasszeugnis eingeführt werden. Hiermit werden zukünftig Erben und Testamentsvollstrecker in allen Mitgliedstaaten, in denen die Verordnung gilt, ihre Rechtsstellung einheitlich nachweisen. Es werden die nationalen Erbnachweise der Mitgliedstaaten (zB der deutsche Erbschein), in den anderen Mitgliedstaaten nach den Regeln der Verordnung anerkannt. Erben müssen also künftig nicht mehr in jedem Mitgliedstaat einen neuen Erbnachweis beantragen.

Es sind weitere Regelungen zur internationalen Zuständigkeit staatlicher Stellen in Erbsachen geplant.

Die Schenkung

Oft empfiehlt sich, Vermögen bereits zu Lebzeiten des Erblassers auf den Nachfolger übergehen zu lassen. Bei einer vorweggenommenen Erbfolge findet folglich die Übertragung des Vermögens oder eines wesentlichen Teils davon durch den künftigen Erblasser statt.

Geeignete Übergabeverträge dienen der Sicherung des Vermögens durch einen planvollen und nicht abrupten Generationswechsel. Im Idealfall treffen die Eltern mit den Kindern eine Gesamtvereinbarung, die Gleichstellungsgelder und Abfindungen beinhaltet. Werden nämlich gesetzliche Erben gegen deren Willen ausgeschlossen, provoziert eine solche einseitige Lösung regelmäßig Streit um Pflichtteil und Pflichtteilsergänzung. Durch Schenkungen kann der Erblasser bereits zu Lebzeiten bestimmte Vermögensteile zuwenden. Dabei sollte er jedoch eine Anrechnung auf den Pflichtteil und Erbanteil bestimmen oder sich eine solche Anrechnung vorbehalten.

Beim Erbverzicht ist zu bedenken, dass dann Pflichtteilsansprüche anderer Pflichtteilsberechtigter erhöht sein können. Jedenfalls sollte die Bewertung der Vermögensgegenstände stets realistisch erfolgen, da eine mögliche Nachbewertung zu Ausgleichsforderungen gegen den Erben führen kann.

Welche Form der Übergabe im Einzelnen geboten ist, richtet sich nach den individuellen Verhältnissen. Der Senior hat die Wahl zwischen einer Normal-

schenkung ohne Bedingungen, einer Auflagenschenkung oder einer gemischten Schenkung. Will er sich selbst noch Nutzungsrechte an den Vermögensgegenständen vorbehalten, bietet sich ein Nießbrauchsrecht an. Es ist nicht übertragbar und nicht vererbbar und bietet daher dem Nachfolger wiederum Schutz, unter anderem vor einer Wiederverheiratung des Seniors.

Formerfordernisse

Das handschriftliche Testament kann ohne Einschaltung eines Notars oder Dritter eigenhändig errichtet werden. Es ist nur notwendig, dass es eigenhändig geschrieben und unterschrieben ist. Es muss von Hand geschrieben und mit Vor- und Familiennamen unterschrieben werden. Es soll weiter angegeben werden, wann und an welchem Ort das Testament errichtet worden ist.

Die gebräuchlichste Form ist die, dass man seinen "letzten Willen" dem Notar gegenüber mündlich erklärt.

Man kann dem Notar auch ein offenes Schriftstück überreichen mit dem Hinweis, dabei handele es sich um den letzten Willen.

Schließlich kann man dem Notar auch ein verschlossenes Schriftstück mit dem Hinweis übergeben, dass es sich dabei um den letzten Willen handele.

Ein Formmangel kann nicht geheilt werden.

In anderen Ländern gelten zum Teil andere Formerfordernisse. Bei Auslandsbezug kann dies u.U. zu Unwirksamkeit der letztwilligen Verfügung führen.

+++

caston.info

Seit 1998 haben wir über 300 COMPACT Aufsätze veröffentlicht. Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Mail.

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover
Fon 0511-30756-0
Fax 0511-30756-10
Mail info@herfurth.de,
Web www.herfurth.de

Hannover · Göttingen · Brüssel
German & International Lawyers
Member of the ALLIURIS GROUP, Brussels

Leitung: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt, zugelassen in Hannover und Brüssel (verantw.); Petra Maria Debring, Rechtsanwältin, FA für Steuerrecht

Mitarbeit: Angelika Herfurth, Rechtsanwältin, FA für Familienrecht; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L. (HSG), Rechtsanwältin; Thomas Gabriel, Rechtsanwalt; JUDr. Yvona Keiper-Rampáková, Juristin (CR); Dr. Jona Aravind Dohrmann, Rechtsanwalt; Marc-André Delp, M.L.E., Rechtsanwalt; Alexia Calleja Cabeza, Abogada (ES); Michael Chidekel, LL.M. Adwokat (RS); Prof. Dr. jur. Frank-Rüdiger Jach, Hochschulprofessor; Dr. jur. Christiane Trüe, LL.M. (East Anglia), Assessor jur.; Uzunma Bergmann, LL.M., Attorney at Law (USA), Solicitor (England & Wales); Cord Meyer, Rechtsanwalt; Martin Heitmüller, Rechtsanwalt (DE), Maitre en Droit (FR); Zheng Zhou, Rechtsanwältin (DE), Juristin (China); Dr. jur. Jorge Albites-Bedoya, LL.M., Abogado (VEN); Dr. jur. Lutz Kniprath, M.A., Rechtsanwalt; Dr. jur. Reinhard Pohl

KORRESPONDENTEN AUSLAND

u. a. Amsterdam, Athen, Bratislava, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Mailand, Madrid, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zürich, New York, Sao Paulo, Moskau, Kairo, Tunis, Dubai, Peking, Hongkong, Tokio, New Delhi, Bangkok, Singapur, Sydney.

VERLAG

CASTON GmbH
Law & Business Information
Luisenstr. 5, D-30159 Hannover,
Fon 0511 - 30756-50
Fax 0511 - 30756-60
Mail info@caston.info
Web www.caston.info

+++

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.